

	Richtlinie der Stadtwerke Wittenberge GmbH für Gasdruckregel- und Messanlagen mit registrierender Leistungsmessung und Fernübertragung	 Stadtwerke Wittenberge
--	---	--

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Anschlussnehmer, die an das Transport und Verteilungsnetz der Stadtwerke Wittenberge GmbH angeschlossen sind.

2. Allgemeines

2.1. Entsprechend dieser Richtlinie obliegen dem Anschlussnehmer Planung, Bau und Betrieb der Gas-Druckregel- und Messanlage.

2.2. Die Gas-Druckregel- und Messanlage dient der Druckreduzierung und Messung des bezogenen Gases. Art und Anordnung der Anlage und Geräte werden durch den Netzbetreiber bestimmt, soweit es für die Belange der einwandfreien Gasmessung und Gasabrechnung erforderlich ist.

2.3. Beim Bau, der Ausrüstung und dem Bau von Gas-Druckregel- und Messanlagen sind insbesondere die nachstehend aufgeführten Vorschriften und Richtlinien einzuhalten:

- DVGW-Regelwerk
insbesondere dabei:
 - DVGW Arbeitsblatt G 490
Gasdruckregelanlagen für Eingangsdrücke bis 4 bar –
Planung, Fertigstellung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme
 - DVGW Arbeitsblatt G 491
Gasdruckregelanlagen für Eingangsdrücke 4 bis 100 bar –
Planung, Fertigstellung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme-
 - DVGW Arbeitsblatt G 492 I
Anlagen für Gasmengenmessung mit einem Betriebsdruck bis 4 bar
Planung und Errichtung
 - DVGW Arbeitsblatt G492 II
Anlagen für Gasmengenmessung mit einem Betriebsdruck über 4 bis 100 bar –
Planung und Errichtung
 - DVGW Arbeitsblatt G 495
Gasanlagen – Instandhaltung
 - Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Berufsgenossenschaft Gas- und Wasserwerke
 - Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen
(Elex V), BGI 1, 1980, Teil 1, Seite 173 und 214 in der Fassung des Einigungsvertrages
 - Verordnung über Gashochdruckleitungen (Gas HL-VO= vom 17.12.1974,
BGI., 1974, Teil I Nr. 138, S 3591

SWW-Verordnung GV 26 / 98 – Fristen für Instandhaltung von GDRMAs

3. Kosten der Beschaffung und Unterhaltung

Die Beschaffung und Unterhaltung der gesamten Gas-Druckregel- und Messanlage einschließlich evtl. erforderlicher Gebäude obliegt dem Abnehmer auf seine Kosten. Hierzu gehört jeweils auch die rechtzeitige Erweiterung, Ergänzung und Änderung der Anlage, soweit dies später durch die Betriebsverhältnisse oder neue technische Erkenntnisse erforderlich werden sollte. Der Anschlussnehmer ist Eigentümer der Gas-Druckregel- und Messanlage, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

4. Zusammensetzung der Gas-Druckregel- und Messanlage

4.1. Zur Gas-Druckregelanlage gehören grundsätzlich folgende Geräte:

- Staubfilter
- Abscheider
- Vorwärmer - wenn notwendig nach Vorgaben des Netzbetreiber
- Gas-Druckregelgerät
- Sicherheitseinrichtungen
- Sicherheitsabsperreinrichtung (SAV)
- Sicherheitsabblaseeinrichtung (SBV)

4.2. Zur Messanlage gehören grundsätzlich folgende Geräte:

- Gaszähler und Mengenumwerter mit Prüfanschlüssen für Druck, Temperatur und Gasanalyse (wird Eigentum des Netzbetreibers)
- Druckmesser für den Vordruck

- Druckmesser für den geregelten Druck
 - Druckschreiber für den Messdruck
 - Temperaturschreiber für Messtemperatur
 - Thermometer
 - Leistungsregistrieranlage, einschließlich Errichtung und Anschluss zur Datenfernübertragung
- 4.3. Der Netzbetreiber hat das Recht, in Abstimmung mit dem Abnehmer aus sein Kosten, auf dem Gelände der Gas-Druckregel- und Messanlage zusätzlich Vorrichtungen zur Fernübertragung von Messwerten, sowie Geräte zur Messung der Gasbeschaffenheit anzubringen.
- 5. Planung und Unterbringung der Anlage**
- 5.1. Vor Errichtung einer Gas-Druckregel- und Messanlage unterrichtet der Anschluss-nutzer den Netzbetreiber über den geplanten Anlagenaufbau. Dazu stellt er Zeichnungen, Gerätelisten und ausreichende, schriftliche Unterlagen zwecks Prüfung zur Verfügung. Innerhalb eines angemessenen Zeitraumes erfolgt die Zustimmung zum Vorhaben. Die Zustimmung kann der Netzbetreiber nur aus einem wichtigen Grund verweigern. Diese Zustimmung ersetzt nicht die gesetzlich und behördlich erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für derartige Vorhaben. Ein Exemplar der eingereichten Unterlagen verbleibt beim Netzbetreiber Vorstehende Regelung gilt auch für Änderungen an bestehenden Gas-Druckregel- und Messanlagen.
- 5.2. Die Messgeräte sind in einem den Vorschriften entsprechenden Raum unterzubringen (Ziff. 2.3.).
- 5.3. Wird auch die Gas-Druckregelanlage in einem Raum untergebracht, so findet Ziff. 5.2.entsprechende Anwendung.
- 5.4. Die Gas-Druckregel- und Messanlage kann in einem Schrank untergebracht werden. Die Bestimmungen gem. Ziff. 2.3. gelten für den Schrank entsprechend.
- 5.5. Die unter Ziff. 4.2. aufgeführte Leistungsregistrieranlage ist getrennt von der übrigen Gas-Druckregel- und Messanlage in einem nicht explosionsgefährdeten Raum unterzubringen.
- 6. Bau, Prüfung und Inbetriebnahme der Anlage**
- 6.1. Der Anschlussnehmer wird den Netzbetreiber rechtzeitig vor Beginn des Baues der Gas-Druckregel- und Messanlage verständigen.
- 6.2. Die Termine der Prüfung, Abnahme und Inbetriebnahme der Anlage werden durch den Anschlussnehmer rechtzeitig mitgeteilt. Die Prüfung der fertig montierten Anlage wird von Einem DVGW-Sachverständigen durchgeführt. Der Netzbetreiber hat das Recht , einen Beauftragten zu dieser Prüfung zu entsenden. Der Netzbetreiber stimmt der Inbetriebnahme der Anlage zu, wenn sie den abgestimmten Planunterlagen und in der Ausführung den einschlägigen Technischen Regeln entspricht. Kopien der Abnahmebescheinigungen (Vorabbescheinigung, Schlussbescheinigung)sind dem Netzbetreiber zuzustellen.
- 6.3 Die Ziff. 6.1. und 6.2. gelten sinngemäß für Anlagen und Umbauten an bestehenden Gas-Druckregel- und Messanlagen.
- 7. Eichung**
- 7.1. Messgeräte, die der Abrechnung dienen, müssen amtlich geeicht sein. Amtliche Plomben an geeichten Geräten dürfen nicht verletzt werden.
- 7.2. Gesetzlich vorgeschriebene Nacheichungen wird der Anschlussnehmer veranlassen und auch auf eigene Kosten durchführen lassen. Der Anschlussnehmer wird den Netzbetreiber rechtzeitig vor der Durchführung einer Nacheichung verständigen.
Der Netzbetreiber ist berechtigt, einen Beauftragten zur Teilnahme an der Nacheichung zu entsenden
- 7.3. Über die amtliche Befundprüfung vergl. Ziff. 9.2.
- 7.4. Bei Gaszählern, die bei normalen Betriebsbedingungen einen Hochdruckversatzerwarten lassen oder mit einem Messdruck von mehr als 8 bar betrieben werden, ist neben der Eichung mit Luft eine Prüfung unter den normalen Betriebsbedingungen mit Gas erforderlich. Dasselbe gilt für die gesetzlich vorgeschriebenen Nacheichungen.
- 8. Gaszählerumgang**
- 8.1. Ist eine Umgangsleitung für den Gaszähler vorgesehen, so ist eine gasdichte, staub-unempfindliche und im geschlossenen Zustand auf Dichtheit prüfbare Absperrarmatureinzubauen. Diese Absperrarmatur ist zu schließen und wird vom Netzbetreiber plombiert. Die Plomben dürfen nur mit Genehmigung des Netzbetreiber entfernt werden.

- 8.2. Sollte zur Vermeidung drohender Gefahren oder erheblicher Nachteile ausnahmsweise die sofortige Entfernung der Plombe für die Öffnung der Absperrarmatur erforderlich sein, so ist der Netzbetreiber oder der Bereitschaftsdienst unverzüglich telefonisch und schriftlich zu unterrichten.

9. Verfahren bei Störungen an Messgeräten, amtliche Befundprüfungen und Nachverrechnung

- 9.1. Etwa wahrgenommene Unregelmäßigkeiten sowie Störungen, die dazu führen, dass ungemessenes Gas entnommen wird, sind sofort nach ihrer Feststellung telefonisch und schriftlich dem Netzbetreiber oder Bereitschaftsdienst mitzuteilen.
- 9.2. Bei Zweifel an der richtigen Arbeitsweise der geeichten Messgeräte kann jeder Vertragspartner eine amtliche Befundprüfung verlangen. Macht einer der Vertrags-Partner von diesem Recht gebrauch, so ist er verpflichtet, den anderen Vertragspartner hiervon rechtzeitig vorher zu benachrichtigen und die Teilnahme eines von diesem Vertragspartner Beauftragten zu gestatten. Der Abnehmer wird dafür Sorge tragen, dass eine amtliche Befundprüfung unverzüglich durchgeführt wird. Liegt bei der amtlichen Befundprüfung die Fehlerkurve innerhalb der zulässigen Eichfehlergrenze, so trägt der Vertragspartner die Kosten der Befundprüfung, die sie verlangt hat. Liegt bei der amtlichen Befundprüfung die Fehlerkurve außerhalb der zulässigen Eich-Fehlergrenze, so lässt der Abnehmer das Messgerät instand setzen und neu eichen. Der Abnehmer übernimmt die Kosten für Befundprüfung, Instandsetzung und Eichung. Wird bei der amtlichen Befundprüfung festgestellt, dass das Messgerät außerhalb der Verkehrsfehlergrenze liegt, so erfolgt eine Nachverrechnung gem. Ziff. 9.3 und 9.5.
- 9.3. Ist eine Nachverrechnung gem. Ziff. 9.2 oder aufgrund einer festgestellten Störung des Messgerätes erforderlich, so wird die Nachverrechnung für die Dauer der fehlerhaften Arbeitsweise aufgrund von Vergleichsmessungen und Ergebnissen der Befundprüfungen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Abnahmeverhältnisse durchgeführt. Dabei wird auf Fehler null korrigiert. Stehen keine ausreichend genauen Messwerte für die Nachverrechnung zur Verfügung, so gilt als bezogene Gasmenge das Mittel des Verbrauches von je 14 Tagen vor dem Eintritt und nach der Behebung des Fehlers unter Berücksichtigung der tatsächlichen Abnahmeverhältnisse.
- 9.4. Können die Vertragspartner sich über eine Nachverrechnung nicht einigen, so hat ein von beiden Vertragspartnern zu benennender unparteiischer Sachverständiger zu entscheiden. Falls die Vertragspartner sich innerhalb von drei Wochen seit der ersten Benennung eines Sachverständigen einigen, so wird der Hauptgeschäftsführer „Gas“ des Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) gebeten, einen Sachverständigen vorzuschlagen, der Vorschlag ist für die Vertragspartner verbindlich.
- 9.5. Eine Nachverrechnung wird längstens für die Zeit des Feststellungsmonat und der sechs vorausgehenden Monate durchgeführt.

10. Eingriffe in die Anlage

- 10.1 Eingriffe in die Anlage, die nachweislich zu Fehlmessungen geführt haben, berechtigen den NB (SWW) und/oder Lieferer zur Vornahme einer Nachverrechnung in dem erforderlichen Umfang. Die Ziff. 9.3 und 9.5 sind auf derartige Nachverrechnungen nicht anwendbar.

11. Überwachung und Wartung der Anlage

- 11.1 Die Überwachung und Wartung der Gas-Druckregel- und Messanlage erfolgt nach DVGW-Arbeitsblatt G 495.
- 11.2. Der Netzbetreiber hat das Recht, die Anlage jederzeit durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der Abnehmer trägt dafür Sorge, dass die Anlage ohne Zeitverlust bzw. zeitraubender Formalitäten betreten werden kann. Festgestellte Mängel werden vom Abnehmer unverzüglich beseitigt.

12. Übersendung der Messunterlagen und Auswertung der Messung

- 12.1. Der Abnehmer wird sämtliche für die Rechnungslegung und Betriebsüberwachung notwendigen Messunterlagen aus seinen Übernahmestationen auf seine Kosten und Gefahr an den Netzbetreiber senden. Der Netzbetreiber teilt dem Abnehmer bei Aufnahme des Gasbezuges mit welche Unterlagen erforderlich sind. Liegen die für die Abrechnung bzw. Weiterleitung erforderlichen Messunterlagen des Abnehmers dem Netzbetreiber nicht oder in nicht auswertbarem Zustand bis zum Arbeitstag des Folgemonats vor, so ist der Netzbetreiber berechtigt, einen von ihr geschätzten Verbrauch der Abrechnung bzw. Weiterleitung zugrunde zu legen. Die Korrektur erfolgt dann für den Folgenden Monat.
- 12.2. Die Rechnungslegung des Netznutzungsentgeltes erfolgt durch den Netzbetreiber. Sämtliche damit verbundenen Rechnungswerte werden dem Abnehmer durch den Netzbetreiber auf Verlangen zur Anlage zur Rechnung mitgeteilt.
- 12.3. Die Messung und Berechnung des Brennwertes geschieht auf Grundlage der Gasbeschaffenheit. Die ermittelten Werte werden der Rechnung zugrunde gelegt.

- 12.4. Der Abnehmer kann auf eigene Kosten eine Brennwertmessanlage aufbauen. Ist diese auf dem Gelände der Gas-Druckregel und Messanlage installiert und wird entsprechend den Anforderungen der Physikalisch Technischen Bundesanstalt (PTB) geplant, errichtet und betrieben, so kann vereinbart werden, dass diese Messung zur Abrechnung herangezogen wird. Der Messwert wird in diesem Falle kostenlos dem Netzbetreiber bereitgestellt.